

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 0-13 / Kamin	Datum 10.07.2024	MV/2024/062
--	-----------------------------	---

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	09.09.2024
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	19.09.2024

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Gesamtabschluss 2022

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2022 der Stabsstelle Prüfdienste und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden hiermit zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n

- 1 Prüfbericht GA 2022
- 2 Stellungnahme des Bürgermeisters 2022

Bericht
über die Prüfung des
Gesamtabschlusses 2022
der Stadt Wedel



Stabsstelle Prüfdienste
der Stadt Wedel

Inhaltsübersicht:	ab Seite
1. Einführung	6
1.1 Rechtlicher Rahmen	6
1.2 Sinn und Zweck eines Gesamtab schlusses	6
1.3 Prüfauftrag	7
1.4 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	7
1.5 Gesamtab schlussrichtlinie	9
2. Ergebnis der Prüfung des Gesamtab schlusses	10
3. Grundsätzliche Feststellungen	11
3.1 Fristgerechte Vorlage des Gesamtab schlusses	11
3.2 Beachtung des Vier-Augen-Prinzips	11
3.3 Übereinstimmung von Gesamtab schluss und Beteiligungsbericht	11
4. Ordnungsgemäßheit des Gesamtab schlusses	12
4.1 Konsolidierungskreis	12
4.2 Vollständigkeit der in den konsolidierten Gesamtab schluss einbezogenen Abschlüsse	12
4.3 Konsolidierungsgrundsätze	12
4.4 Kontenrahmen	13
5. Gesamtbilanz	13
5.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Bilanzergebnisses	13
6. Gesamtergebnisrechnung	14
6.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Gesamtergebnisses	14
7. Gesamtanhang	15
7.1 Anlagen	16
8. Gesamtlagebericht	16
8.1 Vorbemerkungen	16
8.2 Kennzahlen (Leistungsindikatoren)	16
8.3 Risiken	17
8.4 Internes Kontrollsystem	19
8.5 Chancen	19
8.6 Zusammenfassende Bewertung des Gesamtlageberichts	19
9. Schlussbemerkungen	20

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
FB	Fachbereich
FD	Fachdienst
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
HGB	Handelsgesetzbuch
IKS	Internes Kontrollsystem
LSF	Lühe-Schulau-Fähre GmbH
RPA	Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel
SEW	Stadtentwässerung Wedel
StW	Stadtwerke Wedel GmbH

Für Gesetze und Verordnungen wurde die für den Prüfungszeitraum 2022 jeweils gültige Fassung zugrunde gelegt.

Übersicht der Beanstandungen, Empfehlungen und Hinweise

	Seite
Beanstandungen	keine
Empfehlungen	
• Fristkonforme Abgabe der testierten Jahresabschlüsse durch Aufgabenträger	8
• Regelmäßige Evaluation der Gesamtabchlussrichtlinie	10
• Dokumentation des Workflows und Prozesses hinsichtlich der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips	11
• Entwicklung gemeinsamer Kennzahlen	17
• Breitere Darstellung von Risiken unter besonderer Berücksichtigung der LSF	17
• Bewertung potenzieller Auswirkungen von Risiken und Darstellung von Schutzmaßnahmen	19
• Abfrage von Chancen oder positiven Erwartungen bei den Aufgabenträgern	19
Hinweise	
• Teilnahme an den Abschlussgesprächen mit den Wirtschaftsprüfern	8
• Benennung von Verträgen mit erheblichen finanziellen Verpflichtungen	15

Beanstandungen werden mit einem „B“ gekennzeichnet. Eine Beanstandung wird bei schweren oder wiederholten Rechtsverstößen oder bei grob unwirtschaftlichem Verhalten ausgesprochen.

Empfehlungen dienen der Verbesserung des Verwaltungshandelns in rechtlicher, wirtschaftlicher oder zweckmäßiger Hinsicht. Solange keine schweren Fehler festgestellt werden, werden grundsätzlich Empfehlungen ausgesprochen.

Allgemeine **Hinweise** zu rechtlichen Problemstellungen, wirtschaftlichen Möglichkeiten oder zweckmäßigen Arbeitsabläufen werden mit einem „H“ gekennzeichnet.

1. Einführung

1.1 Rechtlicher Rahmen

Die Stadt Wedel hat ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Beteiligungen nach § 53 GemHVO-Doppik sowie nach Novellierung der GO ab 01. Januar 2021 gemäß § 93 Abs.1 GO zu einem Gesamtabchluss zu konsolidieren. Der Gesamtabchluss besteht aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Beizufügen ist zudem der Gesamtlagebericht.

1.2. Sinn und Zweck eines Gesamtabchlusses

Mit dem Gesamtabchluss 2022 hat die Stadt Wedel nunmehr den vierten Abschluss für den „Konzern Stadt Wedel“ vorgelegt. Mit Hilfe eines konsolidierten Gesamtabchlusses sollen der Gesamtüberblick und die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Schuldensituation einer Kommune verbessert werden. Im Gesamtabchluss wird daher die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage so dargestellt, als ob es sich bei der Kommune und ihrer in den Konsolidierungskreis einbezogenen Beteiligungen um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit („Konzern Stadt Wedel“) handeln würde. Er soll Hinweise auf Schwachstellen und Handlungsbedarfe geben und damit zur Optimierung der Beteiligungen beitragen. Rat, Verwaltungsleitung und Beteiligungsverwaltung können ihn im Rahmen der doppelten Haushaltsführung als eine ergänzende Informationsquelle nutzen und die darin enthaltenen Hinweise auf Schwachstellen bewerten und künftige Handlungsbedarfe ableiten. Gerade vor dem Hintergrund des Prinzips der intergenerativen Gerechtigkeit (generationsangemessener Ressourcenverbrauch) ist der Gesamtabchluss dazu geeignet, eine komplette Darstellung der finanziellen Situation des „Konzerns Stadt Wedel“, d. h. von Kernverwaltung und Aufgabenträgern, zu präsentieren.

Das RPA kommt zu der Einschätzung, dass bisher weder die Gesamtabchluss-Berichte noch die dazugehörigen Prüfberichte die vom Gesetzgeber erhoffte Wirkung entfalten konnten. Das liegt zum einen daran, dass zwischen Erstellung des Gesamtabchlusses sowie des korrespondierenden Prüfberichtes und deren Veröffentlichung oftmals eine große zeitliche Lücke klaffte, die verhinderte, dass Erkenntnisse für eine zukünftige strategische Steuerung abgeleitet werden konnten. Die geringe Bedeutung der Gesamtabchlüsse ist andererseits darauf zurückzuführen, dass die bereits etablierten Beteiligungsberichte des FD Finanzen in Wedel auf größeres Interesse stießen, zumal diese zeitaktuell zur Verfügung standen und in Wedel die Konzernstruktur letztlich absolut überschaubar ist.

Da die Gesamtabchlüsse ab 2024 ebenfalls aktuell und regelmäßig verfügbar sein werden, könnten sie nunmehr die oben aufgezeigte Funktion übernehmen und somit ihren vorgesehenen Nutzen entsprechend entfalten. Größeres Interesse und höhere Nachfrage wären die positive Folge.

Bundesweit wird ebenfalls über Sinn und Zweck der Gesamtabchlüsse nachgedacht, denn die Aufstellung und Prüfung eines Gesamtabchlusses muss für die Kommunen mit vertretbarem Aufwand machbar sein und zu einem Mehrwert für Leitung, Politik sowie

Einwohnerinnen und Einwohner führen. Mehrere Bundesländer haben mittlerweile Vereinfachungen in der Aufstellung beschlossen. Zudem gibt es Überlegungen, auf eine komplette Konzernkonsolidierung zu verzichten, da eine einfache Addition der Bilanzzahlen ein Informations- und Transparenzplus liefern könnte. Bei einem einfachen Aufaddieren würde auf die Vereinheitlichung der Bilanzierung der Kommunen und ihrer Beteiligungen und vor allem auf eine Verrechnung interner Leistungsbeziehungen verzichtet werden. Leistungsbeziehungen und -verflechtungen wären dann durch entsprechende Angaben im Gesamtanhang zu veranschaulichen. Eine solche weitreichende Entscheidung liegt aber nicht im Ermessen der Stadt Wedel, sondern wäre auf Landesebene zu treffen. In Schleswig-Holstein stehen solche Überlegungen noch nicht zur Debatte.

Das RPA hält die bisherige Darstellung des Gesamtabchlusses und den damit verbundenen Aufwand für „Konzerne“ in der Wedeler Größenordnung für angemessen und vertretbar, da nach erfolgter Konsolidierung reale „Nettozahlen“ kommuniziert werden und die finanzielle Lage damit transparent dargelegt wird. Bei Kommunen mit zahlreichen Beteiligungen hingegen ist jedoch der enorme finanzielle und personelle Aufwand für Erstellung und Prüfung eines Gesamtabchlusses zu berücksichtigen, so dass Vereinfachungsregelungen für größere Städte durchaus ihren Sinn entfalten können.

1.3 Prüfauftrag

Aus § 116 Abs. 1 Nr. 1. GO i. V. m. § 93 Abs. 7 GO ergibt sich für das RPA der gesetzliche Prüfauftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2022 der Stadt Wedel.

In Bezug auf die Prüfung des Gesamtabchlusses gilt der § 92 GO entsprechend. Danach hat das RPA den Gesamtabschluss zu prüfen und die Ergebnisse in einen Bericht einmünden zu lassen,

- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Gesamtvermögen und die Gesamtschulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Gesamtanhang zum Gesamtabchluss vollständig und richtig ist und
- der Gesamtlagebericht zum Gesamtabchluss vollständig und richtig ist.

1.4 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Haushaltssatzungen werden aktuell hohe Anforderungen seitens der Kommunalaufsicht an die termingerechte Erstellung der Jahresabschlüsse und der sich anschließenden Beschlussfassung durch den Rat gestellt. Als Reaktion darauf hat das RPA seine Prüfschwerpunkte für die Jahre 2023 und 2024 dahingehend verändert, als dass bis zum 31.12.2024 die Prüfung der Jahres- und Gesamtabchlüsse für die Jahre 2020 bis 2023 durchgeführt und abgeschlossen sein wird. Aber nicht nur vor diesem Hintergrund konnte die Prüfung auf zentrale Aspekte begrenzt werden.

Das RPA hat zudem nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die Prüfung nach Maßgabe des „risikoorientierten Prüfansatzes“ beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet. Die Prüfungshandlungen umfassten die Prüfung des Prozesses zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen (Stichproben).

Ausgehend von einem risikoorientierten Prüfungsansatz bestimmen sich die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen (System- und Einzelfallprüfungen) durch die vom RPA beizeiten vorgenommene Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit (vgl. S. 9, 1. Abs.). Die Auswahl der Stichproben beruht auf einem Verfahren der sachbezogenen Auswahl, nicht auf einem mathematisch-statistischen Verfahren. Ausgewiesene Werte in der Buchführung und deren Bewertung werden anhand von Nachweisen beurteilt. Die Prüfung beinhaltet die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Darstellung im Gesamtabschluss. Die Prüfung wird so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen.

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses sind die Ergebnisse der vorhandenen Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen. Eine erneute Prüfung der Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger findet nicht statt. Die Jahresabschlüsse 2022 der StW und SEW wurden von den zuständigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerken vom 19.04.2022 bzw. 22.09.2022 testiert. Insoweit wurde auf deren Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz sowie Qualifikation vertraut.

E

Das regelmäßig späte Testat des von der SEW beauftragten Wirtschaftsprüfers läuft einer fristgerechten Erstellung des Gesamtabchlusses zum 30.09. des Folgejahres eindeutig zuwider. Der FD Finanzen ist quasi gehalten, bei der Fertigung des Abschlusses auf Entwurfszahlen der SEW zurückzugreifen. Das RPA erwartet, dass sich diese vom Grundsatz her zu beanstandende Praxis schnellstmöglich ändert, damit die Stadt Wedel unverzüglich den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, ohne zusätzliche Arbeitsschritte bzw. Kontrollen vornehmen zu müssen.

Der Jahresabschluss der Stadt Wedel für das Jahr 2022 wurde aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages aus § 92 GO vom RPA der Stadt Wedel selbst geprüft.

H

Das RPA beabsichtigt, sich in Zukunft einen eigenen, besseren Eindruck über die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger zu verschaffen und erwartet deshalb, bei den Abschlussgesprächen mit den jeweils zuständigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften teilnehmen zu können.

Soweit sich Prüfungsfeststellungen nur auf einzelne Beteiligungen oder Fachdienste konzentrieren, folgt dies aus den bei den Prüfungen gesetzten Schwerpunkten, auf die sich dann die Feststellungen beziehen. Dies stellt jedoch keinen Vergleich der Qualität der geleisteten Arbeit untereinander dar.

Die Grundlagen für die Aufstellung des Gesamtabchlusses wurden durch das RPA bereits bei der erstmaligen Prüfung für 2019 eingehend geprüft. Intensive Untersuchungen konnten daher entfallen bzw. darauf beschränkt bleiben, ob die maßgeblichen Grundsätze Anwendung fanden. Ebenso wurde schon im Schlussbericht zum Gesamtabchluss 2019 zum besseren Verständnis auch auf die Rahmenbedingungen und die Rechtslage ausführlich eingegangen und im Einzelnen erläutert.

Seitens des FD Finanzen wurden die Gesamtabchlüsse für die Jahre 2019 bis einschließlich 2021 quasi in einem Zuge und in kurzem zeitlichen Abstand gefertigt, um

baldmöglichst den aktuellen Stand zu erreichen. Das hatte zur Folge, dass Hinweise und Empfehlungen, die aus Sicht des RPAs einen höheren Erkenntnisgewinn gebracht hätten, nicht einfließen konnten. Daher wird in dieser Prüfung neben hier im Einzelnen geschilderten Prüfungspunkten auch untersucht werden, inwieweit eine Auseinandersetzung mit den Anregungen des RPAs erfolgte.

Gegenstand dieser Prüfung waren neben anderem die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und die Kontrolle der zutreffenden Ableitung des Gesamtabchlusses aus den geprüften Einzelabschlüssen der Stadt Wedel und der beiden zu berücksichtigenden Aufgabenträger unter Heranziehung der vorgenommenen Konsolidierungsbuchungen. Des Weiteren die Überprüfung von Vollständigkeit, Stimmigkeit und Aussagekraft der erforderlichen Bestandteile des Gesamtabchlusses. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen hat das RPA seine Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld berücksichtigt. Nachweise für die Angaben im konsolidierten Gesamtabchluss und im Bericht dazu wurden auf Basis von Stichproben beurteilt.

Folgende Grundsätze waren darüber hinaus bei der Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes maßgebend:

- Grundsatz der Wahrheit,
- Grundsatz der Vollständigkeit,
- Grundsatz der Unparteilichkeit und
- Grundsatz der Klarheit.

Der FD Finanzen hat hinsichtlich der von StW und SEW zur Verfügung gestellten Daten für den Fall möglicher Abweichungen eine Wesentlichkeitsgrenze von 10 % für die im Zusammenhang mit konsolidierten Teilleistungen zu betrachtenden Zahlenwerte definiert. Diesbezüglich bestanden nach Auskunft des FD Finanzen keine Auffälligkeiten. Das RPA hält die Höhe der definierten Wesentlichkeitsgrenze in Anbetracht der detaillierten Betrachtungsweise der Buchungen und der gemeinsamen Überlegungen von Stadt, StW und SEW, diese Grenze abzusenken, für vertretbar.

Alle erbetenen schriftlichen Erläuterungen und Nachweise wurden kooperationsbereit und zeitnah zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsvorbereitungen für den Gesamtabschluss 2022 fanden im Januar 2024 statt. Die Prüfung wurde durch das RPA in den Monaten Februar und März 2024 durchgeführt.

1.5 Gesamtabchlussrichtlinie

Die Gesamtabchlussrichtlinie regelt organisatorische und fachliche Fragen zur Erstellung des Gesamtabchlusses. Sie dokumentiert Vorgehensweisen zur Erstellung eines Gesamtabchlusses, ist somit auch Instrument zur Fehlerminimierung und der Wissensweitergabe und legt vor allem auch Verantwortlichkeiten, Arbeitsabläufe und verbindliche Fristen fest.

Die Gesamtabchlussrichtlinie wurde erstmalig für die Erstellung des Gesamtabchlusses 2020 herangezogen. Der FD Finanzen beabsichtigt, sie regelmäßig an aktuelle rechtliche und organisatorische Erfordernisse anzupassen.

Das RPA begrüßt hierzu, dass seiner Anregung aus dem Prüfbericht über den Gesamtabchluss 2021, die Gesamtabchlussrichtlinie zeitnah zusammen mit den Aufgabenträgern einer Bewertung zu unterziehen und dabei im Wesentlichen die Erwartungshaltung der „Konzernmutter“ zur Umsetzung wichtiger Eckpunkte zum Ausdruck zu

bringen, mittlerweile entsprochen wird. Dennoch sollten der FD Finanzen und die Beteiligungen Eindeutigkeit und Effektivität der Wedeler Gesamtabchlussrichtlinie grundsätzlich einer ständigen Evaluation unterziehen.

Diesbezüglich sieht das RPA auch Raum für weitere Konkretisierungen, welche beispielsweise die fristgerechte Erstellung und Vorlage des Gesamtabchlusses betreffen. Insoweit ist die Vereinbarung einer verbindlichen Zeitachse zur Vorlage der testierten Geschäftsergebnisse durch die Aufgabenträger notwendig (vgl. Pkt. 1.4, S. 8, 4. Abs.).

Das RPA wird der Gesamtabchlussrichtlinie in seinem Prüfbericht über den Gesamtabchluss 2023 besondere Aufmerksamkeit widmen.

2. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses

Bestätigungsvermerke sind in Schleswig-Holstein für Gesamtabchlüsse nicht vorgesehen, dennoch ist ein zusammenfassendes Resümee zum Prüfungsergebnis sinnvoll und zweckmäßig.

Der Gesamtabchluss der Stadt Wedel und ihrer Aufgabenträger - bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2022, der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde eingehend geprüft. Darüber hinaus wurde der dazugehörige Gesamtlagebericht der Stadt Wedel für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss nach Beurteilung des RPA in allen geprüften Belangen den Vorschriften der GemHVO-Doppik und vermittelt unter Beachtung der GoB und GoBD ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Wedel und ihrer Aufgabenträger zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das korrespondierende Haushaltsjahr. Der Gesamtlagebericht vermittelt ebenfalls insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des „Konzerns Stadt Wedel“. Auch der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den Vorschriften der GemHVO-Doppik und stellt die Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung zumeist knapp, aber bezogen auf die geschilderten Sachverhalte zutreffend dar.

Ergebnis dieser Prüfung und der damit einhergehenden Stichproben ist mithin, dass der konsolidierte Gesamtabchluss 2022 einschließlich des Gesamtlageberichtes keine Veranlassung zu entscheidenden Anmerkungen gab. Kleinere redaktionelle Anpassungen wurden unmittelbar mit dem FD Finanzen besprochen. Dennoch sieht das RPA insbesondere bei dem Gesamtlagebericht für kommende Gesamtabchlüsse partielle Optimierungsbedarfe und regt Verbesserungen für organisatorische Abläufe an. Ohne diese zusammenfassende Prüfungsfeststellung einzuschränken, weist das RPA auf die im Folgenden dargelegten Sachverhalte hin.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Fristgerechte Vorlage des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabschluss 2022 wurde per 05.09.2023 gemäß § 93 Abs. 6 GO innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt und dem RPA am 15. September 2023, somit fristgerecht vorgelegt.

Das RPA hat bei der Prüfung dieses Gesamtabchlusses wiederum den Eindruck eines konstruktiven Austausches zwischen dem FD Finanzen und den im Gesamtabchluss berücksichtigten Beteiligungen gewonnen.

3.2 Beachtung des Vier-Augen-Prinzips

Nach Auskunft des FD Finanzen wurde das Vier-Augen-Prinzip gewahrt. Der Gesamtabchluss 2022 wurde sowohl dem Fachdienstleiter als auch dem Fachbereichsleiter vorab zur Verfügung gestellt und letztlich vom Bürgermeister abgezeichnet. Da nähere Details zur im FB Innerer Service praktizierten Prüfroutine nicht dokumentiert sind, regt das RPA nochmals an, den entsprechenden Workflow beispielsweise in der Gesamtabchlussrichtlinie zu beschreiben, um in jedem Falle die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen. Dazu bietet es sich an, das Prinzip als neuen Prozess anlässlich der zurzeit in der Stadtverwaltung laufenden Prozessabbildungen zu erfassen bzw. zu modellieren. Hierdurch werden gleichzeitig mit Stellenneubesetzungen verbundene Risiken (Wissenstransfer) minimiert.

Trotz der fristgerechten Abgabe des Gesamtabchlusses 2022 und der Verstetigung einer unverkennbaren Routine bei dessen Fertigung erwartet das RPA nach wie vor eine organisatorische Neugliederung des „Teams Gesamtabchluss“ mit der Zielrichtung, entsprechende Stellenanteile auf mindestens drei Beschäftigte zu verteilen. Der FD Finanzen hielt die bisherige personelle Ausstattung noch im März 2024 für ausreichend, kündigte aber angesichts der steigenden Anforderungen eine Prüfung dahingehend an, das „Team Gesamtabchluss“ im Rahmen einer vorgesehenen personellen Erweiterung breiter aufzustellen. Das RPA wird diese Entwicklung gerade vor dem Hintergrund des von ihm verlangten Aufbaus eines systematischen IKS und eines adäquaten Wissenserhalt sowie -transfer beobachten und begleiten.

3.3 Übereinstimmung von Gesamtabchluss und Beteiligungsbericht

Der vorgelegte Gesamtabchluss 2022 enthält den Vorgaben entsprechend keinen detaillierten Beteiligungsbericht. Vielmehr wird dort ausführlich über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen der konsolidierten Beteiligungen während des Berichtsjahres informiert. Die weiteren Beteiligungen der Stadt Wedel, die nicht als Aufgabenträger berücksichtigt wurden, werden nachrichtlich genannt.

Der FD Finanzen hat diesbezüglich eine entsprechende Anregung des RPA aufgegriffen und weist unter Punkt 3.1 (Angaben zur Gesamtbilanz, S. 12) auf die Möglichkeit hin, sich im vollständigen Beteiligungsbericht über nähere Einzelheiten zu den Geschäftsverläufen aller Beteiligungen zu informieren.

Ferner hatte die Prüfung zum Ergebnis, dass sich aus dem Gesamtabchluss 2022 heraus kein rechtlicher Änderungsbedarf für den ausgefertigten Beteiligungsbericht ergibt. Das RPA begrüßt die im Februar 2024 durch den Rat der Stadt Wedel kommunizierten Überlegungen, eine Entwicklung von einer reinen Beteiligungsverwaltung hin zu einem

E

ausgesprochenen Beteiligungsmanagement zu befördern und die Beteiligungsberichte dadurch weiter zu professionalisieren. Im Hinblick auf das Instrument des Gesamtschlusses sollte jedoch Doppelarbeit vermieden, sondern sich gegenseitig ergänzende Berichtspapiere entwickelt werden.

4. Ordnungsgemäßheit des Gesamtabchlusses

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung erfüllt der Gesamtabchluss die formellen Anforderungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Stadt Wedel, die StW und die SEW eine wirtschaftliche Einheit bilden. Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sind entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und ordnungsgemäßer Bilanzierung aufgestellt worden. Der Gesamtabchluss enthält nahezu alle rechtlich erforderlichen Elemente. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Pkt. 3.3 verwiesen.

4.1 Konsolidierungskreis

Gemäß § 93 Abs. 3 GO sind mit dem Jahresabschluss der Stadt Wedel auch die Abschlüsse von Eigenbetrieben nach § 106 GO zu einem Gesamtabchluss zu konsolidieren. Insoweit war die SEW definitiv im Gesamtabchluss 2022 zu berücksichtigen.

Der FD Finanzen hat die Mehrzahl der städtischen Beteiligungen nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen, da deren Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß den Vorgaben in § 93 Abs. 2 GO nur von untergeordneter Bedeutung sind. Diese sind im Gesamtabchluss benannt und die Nichtberücksichtigung angemessen begründet.

Der Konsolidierungskreis der Stadt Wedel umfasst mit der StW und SEW damit lediglich zwei Aufgabenträger.

4.2 Vollständigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses 2022 sind die Ergebnisse der vorhandenen Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen. Der Gesamtabchluss ist unter Einbeziehung der testierten, aber nicht vom RPA im Einzelnen geprüften Jahresabschlüsse von StW und SEW ordnungsgemäß konsolidiert worden.

4.3 Konsolidierungsgrundsätze

Der Gesamtabchluss ist nach den Regelungen des § 53 GemHVO-Doppik vorzunehmen. Vorliegend durfte vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung nach § 308 HGB abgewichen werden. Nach § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik darf eine Abweichung vorgenommen werden, wenn für die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die Gemeinde und den Aufgabenträger bestehen. Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Bei der Periodenzuordnung wurde seitens des FD Finanzen beachtet, dass einerseits Berichts- und Rechnungslegungszeitraum identisch mit dem Kalenderjahr und andererseits alle Kapitalbewegungen stets demjenigen Jahr zuzuordnen sind, in welches der Entstehungsgrund eines Aufwands oder Ertrages fiel. Hinsichtlich der Periodenzuordnung sind dies die eindeutigen Rahmenbedingungen für die Stadt Wedel.

Dagegen können die Periodenabgrenzungen bei StW und SEW in Einzelfällen durchaus von der Praxis der „Konzernmutter“ Stadt Wedel differieren. Dieser Umstand führte bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses in zu vernachlässigendem Ausmaß zu buchhalterischen Abweichungen, die auch das RPA als unwesentlich einstuft.

Das RPA stellt zusammenfassend fest, dass die vom FD Finanzen zur Festlegung des Konsolidierungskreises und den jeweils gewählten Konsolidierungsmethoden in Übereinstimmung mit den hier zu beachtenden rechtlichen Vorgaben der GO und der GemHVO-Doppik stehen.

4.4 Kontenrahmen

Die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses vorgeschriebene kommunale Gliederung nach § 53 Abs. 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 und § 48 GemHVO-Doppik wurde korrekt umgesetzt. Danach muss sich die Kontengliederung der Stadt Wedel an den haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein orientieren. Die jeweiligen Abschlüsse der Tochtergesellschaften, d. h. Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen, sind der Kontenstruktur der Stadt Wedel anzugleichen.

Das RPA hat die inhaltliche und rechnerische Herleitung der Kontenharmonisierung geprüft und kommt zum Ergebnis, dass die Kontenzuordnung auf Grundlage der dem RPA zur Verfügung stehenden Abschlüsse für das Jahr 2022 korrekt und folgerichtig vorgenommen wurde.

5. Gesamtbilanz

5.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Bilanzergebnisses

Der Positionsrahmen der Gesamtbilanz entspricht dem Muster der GemHVO-Doppik. Die in der Gesamtbilanz aufgenommenen Werte basieren auf der zutreffend erstellten Summenbilanz, auf der die Konsolidierungsschritte

- Kapitalkonsolidierung,
- Schuldenkonsolidierung und
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung

angewandt wurden. Auf eine Zwischenergebniseliminierung konnte verzichtet werden. Der FD Finanzen hat von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht. Das RPA hat hier eine stichprobenartige rechnerische Prüfung des Zahlenwerkes und der schriftlichen Erläuterungen der Konsolidierungsschritte durchgeführt. Nach allem ergibt sich hieraus ein verlässliches Gesamtbild.

Ferner sind die Bilanzpositionen der zu konsolidierenden Einzelabschlüsse zutreffend erfasst und aufaddiert worden. Wechselseitige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Stadt Wedel und Aufgabenträgern oder den Aufgabenträgern untereinander wurden sachlich und rechnerisch korrekt „eliminiert“.

Die **Gesamtbilanzsumme** belief sich zum 31.12.2022 auf **357.349.564,24 €**.

Das RPA hebt an dieser Stelle einige weitere wesentliche bilanzielle Eckdaten hervor:

Die Höhe der **Gesamtforderungen** betrug zum Jahresende 2022 **16.938.606,74 €**.

Die **Gesamtverbindlichkeiten** („Gesamtverschuldung“) beliefen sich per 31.12.2022 auf **141.101.966,43 €**.

Die **Eigenkapitalausstattung** des „Konzerns Stadt Wedel“ hatte einen Umfang von **80.966.378,43 €**, was einer **Eigenkapitalquote** von **22,7 %** entspricht.

Generell gilt hierfür: Je höher die Eigenkapitalquote ist, umso größer ist die finanzielle Stabilität und Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern.

Näheres kann dem erstmalig in den Gesamtabchluss 2022 aufgenommenen Gesamteigenkapitalspiegel entnommen werden.

6. Gesamtergebnisrechnung

6.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Gesamtergebnisses

Zum konsolidiertem Gesamtabchluss gehört neben der Gesamtbilanz auch eine Gesamtergebnisrechnung. Die Gesamtergebnisrechnung wird auf Grundlage einer Summenergebnisrechnung, die sich aus der Addition der Posten der Einzelabschlüsse ergibt, erstellt. Im Rahmen der Aufstellung der Gesamtergebnisrechnung wurden die Erträge und Aufwendungen der zu konsolidierenden Abschlüsse zutreffend erfasst, aufaddiert sowie konsolidiert. Wechselseitige Ansprüche aus internen Leistungsbeziehungen zwischen Stadt Wedel und Aufgabenträgern oder zwischen den Aufgabenträgern untereinander wurden vorschriftsmäßig „eliminiert“.

Relativierend ist anzuführen, dass dem RPA ausschließlich eine rechnerische Überprüfung anhand der vorliegenden Daten und eine hiermit verbundene Schlussfolgerung auf inhaltliche Vollständigkeit möglich waren. Dabei wurde die korrekte Auswertung der von den Aufgabenträgern bereitgestellten Zahlenwerke durch den FD Finanzen festgestellt. Das RPA hat diesbezüglich keine weitere Überprüfung durchgeführt.

Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen finden sich im Lagebericht zum Gesamtabchluss in adäquater Form. Der sich aus der Gesamtergebnisrechnung ergebende **Jahresüberschuss** beläuft sich zum 31.12.2022 auf **10.716.037,52 €**. Im Vergleich zum Planergebnis 2022 des Gesamtkonzerns Stadt Wedel, welches von einem Defizit in einer Größenordnung mehr als 8 Mio. € ausging, stellt das tatsächliche Ergebnis eine erhebliche Verbesserung dar. Ursächlich hierfür ist hauptsächlich das außerordentlich positive Jahresergebnis der Stadt Wedel von 8,4 Mio. € sowie im Vergleich zur Planung deutlich bessere Jahresergebnisse der StW sowie ihrer Töchter. Selbst der aus dem Betrieb des Kombibades resultierende Fehlbetrag fiel um rund 300 T€ niedriger aus als erwartet.

7. Gesamtanhang

Gesamtanhang und -lagebericht dienen der besonderen Erläuterung und Ergänzung einzelner bedeutender Positionen in Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung.

Im Gesamtanhang sind die für die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ansatzmethoden so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter sich ein Bild über die Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage verschaffen und die Wertansätze beurteilen kann. Der dem Gesamtabschluss 2022 beigefügte Gesamtanhang beantwortet unter dem Punkt 2 „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze“ in angemessener Weise alle dementsprechend wichtigen Fragenstellungen.

Unter der Überschrift „Konsolidierungskreis“ führt der FD Finanzen die konsolidierten Beteiligungen auf, benennt die nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen und begründet seine diesbezügliche Entscheidung in ausreichender Form.

In seiner Gesamtabschlusssrichtlinie hat der FD Finanzen zur Frage der Einbeziehung von Beteiligungen in den Konsolidierungskreis Wesentlichkeitsgrenzen bestimmt und erläutert.

Im Gesamtanhang sind besondere Umstände anzugeben und zu erklären, die dazu führen, dass der Gesamtabschluss ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage vermittelt. Diese werden im vorgelegten Gesamtanhang nicht erwähnt und sind dem RPA auch nicht bekannt geworden.

Des Weiteren sind die Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt Wedel und für die Aufgabenträger ergeben können zu erläutern. Zu diesen anzuführenden Verpflichtungen gehören insbesondere wirtschaftliche Verpflichtungen aus tatsächlichen Umständen und Sachverhalten, denen sich die Stadt Wedel und die Aufgabenträger nicht entziehen können und die eine zukünftige finanzielle Last bedeuten. Der FD Finanzen geht, wie bereits in den ersten beiden vorgelegten Gesamtabschlüssen, im Gesamtlagebericht („Chancen und Risiken“) auf weitere mögliche finanzielle Belastungen für die Stadt Wedel ein, obwohl dieser thematisch dem Gesamtanhang zugeordnet sein soll.

In diesem Zusammenhang sind, wie bereits in den Prüfberichten zu den bisherigen Gesamtabschlüssen bemerkt, insbesondere auch wichtige Verträge zu benennen, aus denen sich erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt Wedel und/oder die Aufgabenträger ergeben.

Der FD Finanzen hat hierzu in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass entsprechende Informationen bereits detailliert im Einzelabschluss von Kernverwaltung und StW aufgeführt seien. Das RPA folgt dieser Auffassung ausdrücklich nicht, weil ein Gesamtabschluss gerade alle wesentlichen Erkenntnisse bzw. Ergebnisse aus den Jahresabschlüssen von Stadt und Aufgabenträgern in komprimierter Weise benennen soll, um den Entscheidungsträgern einen größtmöglichen Überblick zu verschaffen.

Im Ergebnis kann dennoch zusammenfassend konstatiert werden, dass sich der Gesamtanhang unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen im Einklang mit den Inhalten des Gesamtabschlusses befindet.

H

7.1 Anlagen

Die dem Gesamtanhang zum Gesamtabchluss 2022 der Stadt Wedel beigefügten Anlagen entsprechen von Aufbau und Gliederung her den amtlichen Mustern.

Gesamtforderungsspiegel: Im Ergebnis entspricht der Gesamtforderungsspiegel den rechtlichen Vorgaben und stimmt rechnerisch mit dem Gesamtbilanzansatz überein. Das RPA hat eine stichprobenartige rechnerische Überprüfung vorgenommen.

Gesamtverbindlichkeitspiegel: Das RPA führte eine angemessene rechnerische Überprüfung durch. Im Übrigen prüft das RPA den städtischen Schuldendienst jährlich einmal umfassend und in Einzelfällen aus gegebener Veranlassung. Auch der Gesamtverbindlichkeitspiegel entspricht in vollem Umfang den rechtlichen Vorgaben. Er stimmt rechnerisch mit dem Gesamtbilanzansatz überein.

Gesamtanlagenspiegel: Der Gesamtanlagenspiegel wurde stichprobenartig (Verfahren mit bewusster Auswahl) geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die rechnerische Zusammenführung der Anlagennachweise von Stadt Wedel und Aufgabenträgern korrekt umgesetzt wurde. Die im Gesamtanlagenspiegel abgebildeten Werte entsprechen den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Werten.

Gesamteigenkapitalspiegel: Auf Anregung des RPA hin wurde erstmalig ein Gesamteigenkapitalspiegel zur Schlussbilanz per 31.12.2022 als Anlage zum Gesamtabchluss gefertigt. Dieser wurde vom RPA mit allen diesbezüglich relevanten, d.h. die Stadt Wedel und die Aufgabenträger betreffenden Unterlagen abgeglichen. Etwaige rechnerische Abweichungen waren nicht festzustellen. Die bei der Eigenkapitalposition „Stammkapital und Rücklagen der Beteiligungen“ vorzunehmende Konsolidierung erfolgte sachlich und rechnerisch korrekt.

8. Gesamtlagebericht

8.1 Vorbemerkungen

Der Gesamtlagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Wedel und ihrer Aufgabenträger vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ereignisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Wirtschaftsführung im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten.

Der Gesamtlagebericht schildert unter Anführung bedeutsamer Ergebnisse und Entwicklungen aus Gesamtergebnisrechnung und -bilanz in gebündelter Form Geschäftsverlauf sowie Finanz- und Vermögenslage des Gesamtkonzerns. In diesem Zusammenhang werden auch die jeweiligen Effekte von Stadt Wedel, StW oder SEW benannt.

8.2 Kennzahlen (Leistungsindikatoren)

Nach Einschätzung des RPA genügen Darstellung und Informationsgehalt zwar den grundlegenden Anforderungen, die an eine ausgewogene Berichterstattung gestellt werden können, das RPA hält aber weiterhin eine Optimierung der zum Gesamtabchluss 2022 vorgelegten Darstellung für geboten.

Das RPA begrüßt, dass sich der FD Finanzen mit der „Liquidität 2. Grades“, der „bilanziellen Eigenkapitalquote“, der „wirtschaftlichen Eigenkapitalquote“ und der „Fremdkapitalquote“ gemeinsam mit den Aufgabenträgern bereits auf wichtige Kennzahlen verständigt hat. Es hält aber nach wie vor an seiner Anregung fest, an der Entwicklung weiterer einheitlicher Kennzahlen, wie z.B. Infrastrukturquote oder Investitionsintensität sowie nicht finanzieller Kennzahlen zu arbeiten, um dadurch den Gedanken des „Gesamtkonzerns“ weiterzuentwickeln. Solche Ergänzungen würden auch auf die Aussagekraft des Berichtes einzahlen.

8.3 Risiken

Bei der Darstellung von Risiken für den Gesamtkonzern ist zu beachten, dass im Gesamtlagebericht keine einfache Aneinanderreihung der Sachverhalte aus den einzelnen Lageberichten erfolgen sollte, sondern bei der Nennung von Risiken deren Wesentlichkeit für den „Gesamtkonzern Stadt Wedel“ zu beachten ist. Dabei ist ferner zwischen „einfachen“ Risiken und bestandsgefährdenden Risiken zu unterscheiden.

Der Bericht fügt die in den einzelnen zum Jahr 2022 erstellten Lageberichten von Stadt Wedel sowie Aufgabenträgern genannten Risiken analog zu den ersten vorgelegten Gesamtabschlüssen lediglich zusammen, ohne diese näher zu klassifizieren, zu bewerten oder ihre Bedeutung für die Entwicklung des Gesamtkonzerns zu definieren.

So hätte durchaus die zunehmende Gefahr für den Gesamtkonzern durch sogenannte Cyber-Angriffe thematisiert werden können, wenn nicht sogar müssen. So mussten die StW im Berichtsjahr eine Sicherheitslücke nach Phishing-Mails mit gefährlichen Links im Namen der Stadtwerke Wedel im System schließen.

Auch zum Themenbereich LSF ist auf frühere Prüfberichte zu verweisen. Das RPA hatte sich eine intensivere Beschäftigung mit diesem Unternehmen gewünscht, da deutlich höhere Haushaltsrisiken gesehen wurden. Bestätigt fühlt sich da RPA u.a. durch den im Februar 2024 vom Rat der Stadt Wedel vorgetragenen Wunsch, ein ausgesprochenes Beteiligungsmanagement bei der Stadt Wedel zu etablieren. Auch die Berichterstattung in den örtlichen Medien im November 2023 stützt den Vorschlag des RPA. Dort wird dargestellt, dass ein hohes Defizit den Fährbetrieb bedrohe und die Gesellschafter kurzfristig einen höheren Betrag zuschießen müssen, um die Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Was in der Tat auch erfolgte - siehe Gesamtabschluss 2022. Auch für 2023 sei ein deutlich höherer Defizitausgleich fällig. Ein Jahr später wird berichtet, dass für längere Zeit der Fährbetrieb eingestellt werden muss, da der Fähranleger defekt sei, nachdem bereits im März des gleichen Jahres verspätet in die Saison gestartet werden konnte, da das Schiff erneut einen Defekt hatte. Aber auch schon im Berichtszeitraum, im Sommer 2022, fiel die Fähre tagelang wegen eines elektronischen Defekts aus. Alle diese Ausfälle wirken sich auf das Betriebsergebnis und damit letztlich auf den Zuschuss der beteiligten Kommunen aus. So stieg der Zuschuss der Stadt Wedel von 39.503 € (2021) auf 77.594 € (2022).

Das RPA empfiehlt, dieser Beteiligung einen größeren Raum in der Risikodarstellung einzuräumen, um für zukünftige, weitreichende finanzielle Entscheidungen gut aufgestellt zu sein.

In den kommenden Jahren sind umfangreiche Investitionen vorgesehen. Aufgrund der Preisentwicklungen im Bausektor werden sich viele Projekte gegenüber der aktuellen (strategischen) Investitionsplanung deutlich verteuern, sodass möglicherweise nicht alle Projekte im bislang vorgesehenen Zeitrahmen bzw. Zeitraum realisiert werden können. Ebenso stellt die nicht mehr vorhandene finanzielle Leistungsfähigkeit der

Stadt Wedel und die dadurch von der Kommunalaufsicht vorgenommenen Restriktionen eine weitere Herausforderung dar.

Des Weiteren befürwortet das RPA erneut eine Auseinandersetzung mit den sich stetig verstärkenden Problemstellungen Fachkräftemangel, Mitarbeiter*innenbindung und Personalentwicklung im Gesamtlagebericht. Es verweist diesbezüglich auf seine entsprechende Anregung im Prüfbericht über den Gesamtabschluss 2020 (vgl. Pkt. 8.3, Seite 18 ebd.).

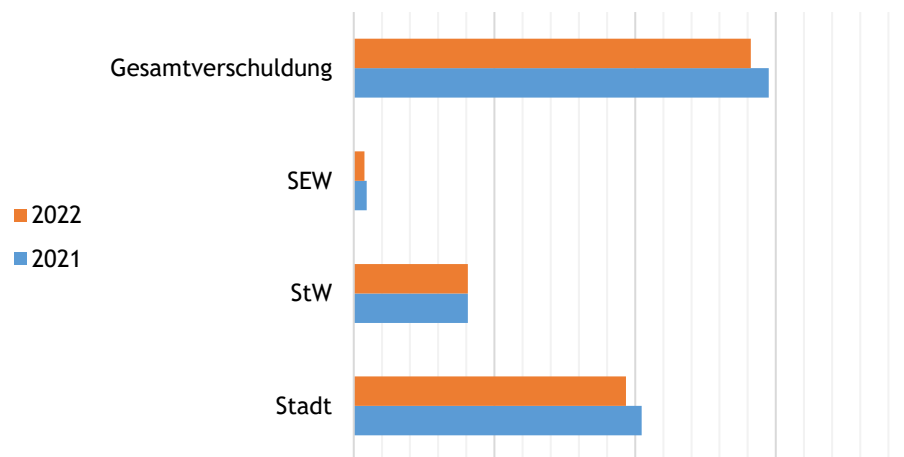
Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes zur Risikominimierung, insbesondere der Frage, ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand der Prüfung, zumal im Gesamtabschluss auch nur ein entsprechender Hinweis - bezogen auf die SEW - vorhanden ist.

Als aus heutiger Sicht größte Risiken für den kommunalen Haushalt müssen vor allem der starke Anstieg der Inflation und der aufgrund dessen durch die Europäische Zentralbank eingeleitete deutliche Zinssteigerungszyklus genannt werden. Sie erhöhen die Kosten für Kredite und verteuern damit die Finanzierung notwendiger Investitionen in Infrastruktur und in urbane Transformation, wie z.B. in Richtung Energiewende, Nachhaltigkeit und Klimaneutralität. Vor allem hoch verschuldete Kommunen wie die Stadt Wedel sind von steigenden Zinsen stark betroffen, da die Zinslasten hier kräftig steigen, Haushaltsspielräume - insbesondere im Ergebnishaushalt - noch enger werden und die Investitionsfinanzierung quasi zu 100 % durch Kredite erfolgen muss.

Die konsolidierte, d. h. um die internen Verpflichtungen bereinigte Verschuldung des „Konzerns Stadt Wedel“ (vgl. hierzu Pkt. 5.1, S. 13) setzte sich zum Jahresende 2022 im Einzelnen wie folgt zusammen:

Gesamtverschuldung in €	2021	2022
Stadt	102.351.151,07 €	96.726.485,06 €
StW	40.496.247,36 €	40.522.587,28 €
SEW	4.648.377,18 €	3.852.894,09 €
Gesamtverschuldung	147.495.775,61 €	141.101.966,43 €

Gesamtverschuldung in €



Der Stadt bspw. erwuchs im Berichtsjahr 2022 eine Gesamtzinsbelastung von rund 1.724 T€. (2021 = rd. 1.764 €). In den Erläuterungen zur Ergebnisrechnung für 2022 führt die Verwaltung hierzu aus, dass „aufgrund der frühzeitigen Investitionskreditaufnahme noch relativ günstige Zinsen vereinbart werden konnten.“

Auch wenn der Inhalt der Risikodarstellung für 2022 im Wesentlichen zutreffend und quasi vollständig ist, empfiehlt das RPA in künftigen Gesamtlageberichten eine deutlich intensivere Auseinandersetzung mit den potenziellen Auswirkungen von Risiken auf den Gesamtkonzern, ebenso Aussagen hinsichtlich möglicherweise getroffener Maßnahmen zur Minimierung potenzieller Risiken.

E

8.4 Internes Kontrollsystem

Im Hinblick auf Risikominimierungen hat das RPA in der Vergangenheit mehrfach die Schaffung eines IKS, d. h. eines Kontroll- bzw. Sicherungsinstrumentes, bei der Stadt Wedel gefordert. Aufgrund der zum Risikomanagement gewonnenen Erkenntnisse bekräftigt das RPA seine Erwartung, mittelfristig ein IKS für den Gesamtkonzern Stadt Wedel zu etablieren, das dazu geeignet ist, die konzerngefährdenden Risiken zu erkennen oder zumindest abzumildern. Das RPA hat eine entsprechende Umsetzung durch den FD Finanzen bis März 2024 noch nicht erkennen können. Das RPA hält insofern als ersten Schritt eine diesbezüglich angemessene Personalausstattung eines „Teams Gesamtabschluss“ für weiterhin geboten (vgl. Pkt. 3.2., S. 12, 2. Abs.).

8.5 Chancen

Der Darstellung von „Chancen“, insbesondere für die Kernverwaltung, wird im Gesamtlagebericht wenig Raum gegeben. Konsequenterweise hat der FD Finanzen die Überschrift zu dieser Thematik in „Risiken und Chancen“ abgeändert. Von den im Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 der Stadt Wedel genannten Punkten wurde lediglich die positive Erwartungshaltung hinsichtlich der Entwicklung des BusinessParks Elbufer eingearbeitet.

Bezüglich der StW wird über neue Geschäftsmöglichkeiten und Potenziale zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit berichtet. Positiv zu würdigen ist an dieser Stelle eine recht ausführliche Auseinandersetzung mit der Situation der Wedeler „Badebucht“.

Die dem Geschäftsbericht 2022 der SEW entnommenen Aussagen werden zusammengefasst wiedergegeben. Hierzu gehört z.B. die Selbsteinschätzung, die eine existenzielle Gefährdungslage für den Eigenbetrieb verneint.

Substanziellere Ausführungen zum Thema „Risiken und Chancen“ wären sicherlich möglich gewesen, wenn hierzu im Vorfeld eine gemeinsame Erörterung von Stadt Wedel, StW und SEW stattgefunden hätte. Das RPA regt von Neuem an, bei Vorbereitung künftiger Gesamtlageberichte konkret Chancen oder positive Erwartungen bei den Aufgabenträgern abzufragen.

E

8.6 Zusammenfassende Bewertung des Gesamtlageberichts

Hinsichtlich der Stadt Wedel sowie ihren beiden Aufgabenträger gibt der Gesamtlagebericht analog zu den bisherigen Gesamtabschlüssen die Ergebnisse aus den zu 2022 gefertigten Lageberichten jeweils mehr oder weniger ausführlich wieder.

Wie das RPA in seinen Prüfberichten zu den bislang vorgelegten Gesamtabschlüssen dargelegt hat, stellt eine bloße Aneinanderreihung von Passagen aus den Lageberichten keinen vollständigen Gesamtlagebericht dar. Das RPA identifiziert nach wie vor ein gewisses Entwicklungspotenzial für künftige Lageberichte und wirbt hiermit erneut für eine vermehrt auf den Konzerngedanken hin ausgerichtete Berichterstattung, wobei vorab von den Aufgabenträgern zwingend entsprechende Einschätzungen abzufordern sind. Auch dieser Aspekt könnte konkret in eine Neufassung der Gesamtabchlussrichtlinie einfließen. Der FD Finanzen hatte zwar eine entsprechende Umsetzung für die Gesamtabschlüsse ab 2022 in Aussicht gestellt, eine erkennbare Umsetzung ist aber im vorliegenden Gesamtabchluss noch nicht erfolgt.

9. Schlussbemerkungen

Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA und Übergabe des Berichtes hat der Bürgermeister der Stadt Wedel den Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2022 nach § 92 Abs. 3 GO dem Rat der Stadt Wedel zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, wobei eine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages nicht erfolgt.

Rolf Jagemann
Leiter der Stabsstelle Prüfdienste

24. Juni 2024

Stellungnahme des Bürgermeisters über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2022 durch die Stabsstelle Prüfdienste (RPA)

Zu dem o.g. Bericht wird wie folgt Stellung genommen:

1. Einführung

1.4 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

E auf Seite 8

Der Erwartung des RPA kann sich die Verwaltungsspitze grundsätzlich anschließen. Allerdings haben sich in den vergangenen Jahren nie substanzielle Änderungen gegenüber den Entwurfszahlen ergeben, sodass auch nie eine diesbezügliche Anpassung des Gesamtabschlusses erforderlich wurde.

H auf Seite 8

Nach Absprache mit den Aufgabenträgern ist vorgesehen, dass zukünftig das RPA und der FD Finanzen an den jeweiligen Abschlussgesprächen teilnehmen können.

1.5 Gesamtabschlussrichtlinie

E auf Seite 10

Die Gesamtabschlussrichtlinie wird aktuell überarbeitet und es ist vorgesehen, eine entsprechende Zeitachse darin aufzunehmen.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.2 Beachtung des Vier-Augen-Prinzips

E auf Seite 11

Auch die Aufnahme eines entsprechenden Workflows ist im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Gesamtabschlussrichtlinie vorgesehen. Weiterhin ist die Erstellung des Gesamtabschlusses bereits in der Prozesslandkarte enthalten und wird dort zu gegebener Zeit konkretisiert.

7. Gesamtanhang

H auf Seite 15

Es ist vorgesehen, in zukünftigen Gesamtabschlüssen wichtige Verträge gesondert aufzulisten, soweit diese auch in den Einzelabschlüssen Erwähnung finden.

8. Gesamtlagebericht

8.2 Kennzahlen (Leistungsindikatoren)

E auf Seite 17

Die Verwaltungsspitze sieht die vorhandenen Kennzahlen grundsätzlich als ausreichend an. Ab dem Gesamtabschluss 2023 soll aber dennoch eine größere Anzahl an Kennzahlen ergänzt werden.

8.3 Risiken

E auf Seite 17 und 19

Die Empfehlungen der Stabsstelle Prüfdienste werden wie vorgeschlagen umgesetzt und kontinuierlich intensiviert.

Hinsichtlich des Zuschusses an die Lühe-Schulau-Fähre ist allerdings zu berücksichtigen, dass dieser auch nach der Erhöhung 2022 lediglich 0,049 Prozent der Gesamtausgaben des Konzerns „Stadt Wedel“ ausmacht und somit ein überschaubares Risiko für diesen darstellt.

8.5 Chancen

E auf Seite 19

Für zukünftige Gesamtabschlüsse soll sukzessive eine engere Einbindung der Aufgabenträger in die Darstellung der Chancen und Risiken für den Gesamtkonzern „Stadt Wedel“ im Fokus stehen. Hierfür ist sinnvollerweise ein Zusammenwirken von Verwaltungsleitung, Werkleitung der Stadtentwässerung und Geschäftsführung der Stadtwerke erforderlich.

Wedel, 10.07.2024

gez. Julia Fisauli-Aalto
Stellv. Bürgermeisterin